

Bier, Shevill und eDate - Aegrescit medendo? Anmerkung zum Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-509/09 und C-161/10: (eDate Advertising GmbH gegen X (C-509/09) und Olivier Martinez, Robert Martinez gegen Société MGN Limited (C-161/10))

Thiede, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thiede, T. (2012). Bier, Shevill und eDate - Aegrescit medendo? Anmerkung zum Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-509/09 und C-161/10: (eDate Advertising GmbH gegen X (C-509/09) und Olivier Martinez, Robert Martinez gegen Société MGN Limited (C-161/10)). *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)*, 9(4), 219-222. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50905-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Mai 2012 von der Europäischen Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation zur Zukunft des Europäischen Gesellschaftsrechtes wird offen nach Alternativen zur SPE gefragt. Letztlich ist auch bei der EuGH-Judikatur zur Niederlassungsfreiheit und bei der Kodifikation bestehender Richtlinien kein Stillstand absehbar. Auf die *Cartesio*-Entscheidung wird mit der Entscheidung zum anhängigen Verfahren „VALE“ – der Generalanwalt hat seine Stellungnahme bereits am 15.12.2011 abgegeben – das nächste Judikat zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Gesellschaften erwartet. Hinsichtlich weiterer Kodifizierungsverfahren ist für demnächst die Neufassung der Kapitalrichtlinie geplant. An ausreichendem Stoff für eine fünfte Auflage wird es daher nicht mangeln. Der Satz „Nach der Neuauflage ist vor der Neuauflage“ gilt für Werke im Bereich des Europäischen Gesellschaftsrechts in besonderem Maße.

Letztlich zeigen die vorstehend aufgeführten Beispiele aber auch, dass es sich beim Europäischen Gesellschaftsrecht nicht um ein geschlossenes, kohärentes Rechtsgebiet sondern um eine Vielzahl von teils zusammenhangslosen Einzelmaßnahmen handelt. Die Fortentwicklung des Rechts folgt oftmals nicht einer Grundkonzeption sondern dem politisch Machbaren im Europäischen Rat. Von erfrischender Nüchternheit und Realitätsnähe ist es daher, dass die Autoren auf längere Ausführungen zu den Grundgedanken und zur Fortentwicklung des Europäischen Gesellschaftsrechts verzichten und nach kurzer Einführung in die

für das Verständnis des Sekundärrechts hilfreichen primärrechtlichen Grundlagen im ersten Teil des Buches sich umfassend der Darstellung der relevanten Sekundärrechtsakte widmen. So werden im zweiten Teil die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien und im dritten Teil die supranationalen Rechtsformen behandelt. Äußerst hilfreich ist es dabei, dass der Text der wichtigsten Sekundärrechtsakte im Zusammenhang mit der Darstellung abgedruckt ist. Kritisch beleuchten die Autoren zudem an vielfacher Stelle, ob das europäische Sekundärrecht auch ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde, und zeigen hierbei mögliche Umsetzungsdefizite auf.

Sucht man hingegen Defizite im besprochenen Werk, so mag man als Manko anführen, dass das Kapitalmarktrecht nur dort, wo – wie beispielsweise beim Gleichbehandlungsgebot der Transparenzrichtlinie – ganz klare gesellschaftsrechtliche Bezüge zu Tage treten, behandelt wird. Andererseits wäre eine weitergehende Darstellung des Kapitalmarktrechts der Kompaktheit des Werkes abträglich gewesen.

Als Fazit lässt sich daher sagen, dass der „Häbersack/Verse“ höchstes akademisches Niveau in für den Praktiker verdaubarer Form und Kompaktheit bietet. Es bleibt lediglich zu hoffen, dass bis zur nächsten Auflage nicht wiederum fünf Jahre vergehen.

Stefan Wohlrab, Berlin

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Bier, Shevill und eDate – Aegrescit medendo?¹

Anmerkung zum Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-509/09 und C-161/10 (eDate Advertising GmbH gegen X (C-509/09) und Olivier Martinez, Robert Martinez gegen Société MGN Limited (C-161/10))

Dr. Thomas Thiede, LL.M., Wien

A. Einführung

Der Medienmarkt hat im letzten Jahrzehnt einerseits durch den Wechsel der technischen Plattform vom Papier zum digitalen Anzeigegerät und durch das Aufkommen und der massiven Verbreitung des Internets andererseits einen erheblichen Wandel erfahren.² Während sich klassische Medienprintprodukte überwiegend auf einen nationalen Markt ausrichteten, werden heute Inhalte gleichsam weltumspannend und überdies gleichzeitig verbreitet. Unter anderem³ ist damit aus der Perspektive des inter-

nationales (EG) Nr. 864/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L2007/199, 40 ff. (Rom II-VO), in den Fällen von Persönlichkeitsrechtsverletzenden Onlinepublikationen im Besonderen die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. I. 2000/178, 1 ff. („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ECRL) zu beachten. Letztere verweist – ausweislich Erwägungsgrund 35 Rom II VO als *lex specialis* – für kommerzielle Diensteanbieter in Art. 3 ECRL auf das Herkunftslandprinzip, sodass sich deren Haftung nur nach den Regeln ihres Niederlassungsstaats bestimmen könnte, vgl. BGH, GRUR 2010, 261 = NJW 2010, 1232; OLG Hamburg, ZUM 2008, 63 (zur deutschen Umsetzung in § 3 TMG); KG, AfP 2006, 258 (zu § 5 MDSrV a. F.); Ohly, Herkunftslandprinzip und Kollisionsrecht, GRURInt 2004, 902; Pfeiffer/Weller/Nordmeier, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. (2011), § 3 TMG Rdnr. 1 ff.; Spindler, Herkunftslandprinzip und Kollisionsrecht – Binnenmarktintegration ohne Harmonisierung? Rabatz 66 (2002), 633

¹ Publius Vergilius Maro (Vergil), Aeneis 12:46.

² Unterberger, Das Ende des Medienzeitalters, in: H. Koziol/Seethaler/Thiede (Hrsg.), Medienpolitik und Recht (2010), 11.

³ Daneben bedarf es der Bestimmung des auf die Persönlichkeitsrechtsverletzung anwendbaren Rechts. Hierbei ist für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Allgemeinen die Bereichsausnahme in Art. 1 A. 2 l. g Verord-

nationalen Zivilprozessrechts als Folge dieser technischen Entwicklung die dringend zu klärende Frage nach der Zuständigkeit nationaler Gerichte für internationale Persönlichkeitsverletzungen im Onlinebereich zu beantworten.

Welches Gericht unter der Geltung der Brüssel I-VO für grenzüberschreitende Onlinepublikationen zuständig ist, war nun abschließend durch den EuGH in zwei Sachverhalten zu klären. Im ersten Fall begehrte ein in der BRD lebender deutscher Straftäter die Unterlassung der Preisgabe seiner Identität durch ein österreichisches Internetportal;⁴ im zweiten wendet sich ein französischer Schauspieler gegen die Internetausgabe einer englischen Zeitung, welche nebst einer Serie von Fotografien berichtete, dass dieser eine beendete Beziehung mit einer australischen Sängerin wieder aufgenommen habe.⁵

B. Fortgeltung des Ubiquitätsprinzips und der Mosaiktheorie

Wie bereits an anderer Stelle in dieser Zeitschrift⁶ geschildert, geht der EuGH in Fällen von Distanzdelikten, also jenen unerlaubten Handlungen bei denen der Ort der schädigenden Handlung und jener der Rechtsgutsverletzung (Erfolgsort) auseinanderfallen unter Verweis auf die potentielle Nähe beider Gerichte etwa zur Beweiserhebung⁷ davon aus, dass nach Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO sowohl die Gerichte am Handlungs- als auch am Erfolgsort für den gesamten erlittenen Schaden international zuständig sind (Ubiquitätsprinzip).⁸ In Fällen grenzüberschreitender Persönlichkeitsrechtsverletzungen versteht der EuGH dabei den Niederlassungsort des Herausgebers als Handlungsort und jedwede Orte der Verbreitung der verletzenden Publikation als Erfolgsorte.⁹ Um Klagen auf den gesamten internationalen Schaden vor Verbreitungsortsgerichten, welche nur eine marginale Verbindung zum Sachverhalt aufweisen, mithin ein *forum shopping*¹⁰ hintanzuhalten, bemüht der EuGH überdies die sogenannte Mosaiktheorie.¹¹ Danach sind die Gerichte am Handlungsort (also dem Sitz des Medienschaffenden) für die Entscheidung über den Ersatz sämtlicher durch die Ehrverletzung entstandener Schäden und die Gerichte an den Verbreitungsorten nur für die Entscheidung über den Ersatz des im Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts eingetretenen Schadens zuständig.¹²

Die Defizite dieser Rechtsprechung, wie etwa parallele Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren in derselben Streitsache, die Untauglichkeit des Verbreitungsortskriteriums für Onlinepublikationen und auch die inhärente Benachteiligung von Betroffenen sind hinlänglich erörtert worden,¹³ trotzdem sieht sich der EuGH nicht zu einem Umdenken in dieser Sachfrage veranlasst: Ausweislich des vorliegenden Urteils sind weiterhin die Gerichte am Sitz des Medienschaffenden für den gesamten Schaden und zudem die Gerichte jedes Mitgliedsstaats international zuständig, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war; letztere freilich zunächst nur für den Schaden, der im Hoheitsgebiet des angerufenen Erfolgsortsgerichts verursacht worden ist.¹⁴

(637), *ders.*, Internet, Kapitalmarkt und Kollisionsrecht unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce Richtlinie, ZHR 165 (2001), 324 (341). Strittig ist die dogmatische Einordnung dieser Vorschrift: Einige sehen hierin – trotz des entgegenstehenden Wortlautes von Art. 1 Abs. 4 ECRL und Erwägungsgrund 23 ECRL – eine kollisionsrechtliche Regelung, die unter Verdrängung des nationalen Kollisionsrechts zur ausschließlichen Anwendbarkeit des Herkunftslandrechts führt; vgl. *Dethloff*, Europäisches Kollisionsrecht des unlauteren Wettbewerbs, JZ 2000, 179 (180); *Mankowski*, Herkunftslandprinzip und deutsches Umsetzungsgesetz zur e-commerce Richtlinie, IPRax 2002, 257 (258); *ders.*, Das Herkunftslandprinzip als Internationales Privatrecht der e-commerce-Richtlinie, ZVglRWiss 100 (2001), 137 (138 f.). Andere vertreten eine rein sachrechtliche Wirkung, also ein Korrektiv auf materiell-rechtlicher Ebene, welches das Ergebnis des nach dem IPR des Gerichtsstaats für anwendbar erklärten Rechts inhaltlich modifiziert und auf die weniger strengen Anforderungen des Herkunftslandrechts reduziert wird. Ganz praktisch hat diese Einordnung zur Folge, dass es für den Anbieter zu einem Güntigkeitsvergleich in all denjenigen Fällen kommen kann, in denen in seinem Niederlassungsland strengere Haftungsmaßstäbe vorgesehen sind, als in derjenigen Rechtsordnung, die nach den allgemeinen kollisionsrechtlichen Kriterien zu bestimmen ist; eine Lösung, die der deutsche Gesetzgeber noch zu vermeiden versucht hatte; vgl. BT-Drucks. 14/6098, 5 sowie OLG Hamburg, ZUM 2008, 63; *Sonnenberger*, Europarecht und Internationales Privatrecht, ZVglRWiss 95 (1996), 3 (10); *Halfmeier*, Vom Cassislikör zur E-Commerce-Richtlinie: Auf dem Weg zu einem europäischen Mediendelikt, ZEuP 2001, 837 (864).

Der auch in dieser Frage im Vorlageverfahren befasste EuGH hat dergestalt geantwortet, dass Art. 3 FCRL zwar keiner kollisionsrechtlicher Umsetzung bedarf, die Mitgliedsstaaten aber jedenfalls sicherstellen müssen, dass der Diensteanbieter keinen strengeren als den im Recht seines Mitgliedsstaats vorgesehenen Anforderungen unterworfen wird. (EuGH, Urteil v. 25. Oktober 2011, eDate, Rs. C-509/09 und C-161/10, Rdnr. 68) Zu dieser „Technik“ des europäischen Gesetzgebers pointiert *Mankowski*, IPRax 2002, 257 und *Höder*, Die kollisionsrechtliche Beurteilung unteilbarer Multistate Verstöße (2002), 194 („Wer aber nicht weiß, was eine Kollisionsnorm ist und wie sie funktioniert, sollte, wenn er schon als Normgeber tätig wird, wenigstens davon absehen, ständig zu betonen, keine Regel dieser Art schaffen zu wollen“).

⁴ BGH, NJW 2010, 1232 = GRUR 2010, 261.

⁵ Tribunal de grande instance de Paris, Rs. C-278/09, ABl. C 2009/220.

⁶ GPR 2011, 259 f.

⁷ EuGH, Urteil v. 7.3.1995, *Shevill*, Rs. C-68/93, Slg. 1995, I-415, Rdnr. 20 f.

⁸ EuGH, Urteil v. 30.11.1976, *Bier*, Rs. 21/76, Slg. 1976, I735 ff.; EuGH, Urteil v. 25. Oktober 2011, eDate, Rs. C-509/09 und C-161/10, Rdnr. 41.

⁹ EuGH, Urteil v. 7.3.1995, *Shevill*, Rs. C-68/93, Slg. 1995, I-415; EuGH, Urteil v. 25. Oktober 2011, eDate, Rs. C-509/09 und C-161/10, Rdnr. 42.

¹⁰ Vgl. exemplarisch *Baturina v. Times Newspapers Ltd* [2011] EWCA Civ 308 und die Analysen von *Schiwy*, Persönlichkeitschutz und Pressefreiheit, in *H. Koziol/Seethaler/Thiede* (Fn. 2), 103 ff. und *Hoffmann*, Libel Tourism, <http://www.indexoncensorship.org/2010/02/the-libel-tourism-myth>.

¹¹ Diese Rechtsprechung wird plakativ als Mosaiktheorie bezeichnet, weil sich die Kognitionsbefugnisse gleichsam zum Gesamtbild des vollen Schadensersatzes zusammenfügen.

¹² EuGH, Urteil v. 7.3.1995, *Shevill*, Rs. C-68/93, Slg. 1995, I-415, Rdnr. 30 f.

¹³ Vgl. etwa die zahlreichen Beiträge des Rome II and Defamation: Online Symposium auf <http://www.conflictsoflaws.net> sowie *Heiderhoff*, Eine europäische Kollisionsregel für Pressedelikte, EuZW 2007, 430 f.; von *Hinden*, FS Kropholler (2008), 573 (586); *Thiede*, Internationale Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Rz. 9/23; *Cruz Villalón*, Schlussanträge vom 29. März 2011 in den Rechtssachen C-509/09 und C-161/10 (eDate Advertising GmbH gegen X (C-509/09) und Olivier Martinez, Robert Martinez gegen Société MGN Limited (C-161/10)), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62009CC0509:DE:HTML> (Anm. *Thiede*, GPR 2011, 259 f.); *G. Wagner*, Internationales Deliktstrrecht, die Arbeiten an der Rom II-Verordnung und der Europäische Deliktgerichtsstand, IPRax 2006, 384.

¹⁴ EuGH, Urteil v. 25. Oktober 2011, eDate, Rs. C-509/09 und C-161/10, Rdnr. 51.

C. Einführung des Aktivgerichtsstandes am gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen

Die eigentliche Neuerung liegt in einer Erweiterung der Zuständigkeit zugunsten der Gerichte des Ortes, an dem das mutmaßliche Opfer den Mittelpunkt seiner Interessen hat, also üblicherweise jenen Gerichten am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts.¹⁵ Mit den apodiktischen Begründungen der geordneten Rechtspflege und der besonderen Schadensintensität einer weltweiten Veröffentlichung sollen nun auch diese Gerichte (neben denjenigen am Sitz des Medienschaffenden) über den *gesamten* Schaden befinden können; mit anderen Worten wird offen¹⁶ der Aktivgerichtsstand des Klägers, das *forum actoris* eingeführt – und dies auch dann wenn die Onlinepublikation im Heimatstaat des Betroffenen überhaupt nicht physisch verbreitet wurde.¹⁷

Dass sich ein solcher Gerichtsstand nicht verfangt und mit keinem Wort Erwähnung in der EuGVVO findet, hat gute Gründe. Zuvörderst widerspricht die Einführung des *forum actoris* dem Prinzip der Waffengleichheit: Da allein der Kläger entscheiden kann, mit welchem genauen Inhalt und zu welchem Zeitpunkt er den (vermeintlichen) Schädiger verklagt und dieser in der Folge (unter gewissem Zeitdruck angesichts prozessualer Fristen, Rechtsermittlung usw.) seine Verteidigung vorbringen muss, soll ihm wenigstens insofern Erleichterung gewährt werden, dass der Prozess nicht noch vor einem weit entfernten Gericht (nebst dem Beklagten unbekanntem Prozessrecht) stattfindet. Abweichungen hiervon wären nur dann hinzunehmen, wenn solche Zurechnungskriterien bestehen, die eine Klage am (insofern abweichenden) Ort der Handlung oder des Verletzungserfolges bestehen.¹⁸ Die subjektive Anschauung des Betroffenen, seine Entrüstung über die Publikation, schafft jedenfalls keine hinreichende Nähe zum Prozessgegenstand im Sinne eines solchen Zurechnungsgrundes, der die Überwälzung des Prozessrisikos rechtfertigte. Damit sprechen Waffengleichheit und Zurechnungsgedanke – also fundamentale Grundprinzipien der geordneten Rechtspflege – gegen einen solchen Aktivgerichtsstand.

Zu erwarten war eine sachgerechte Lösung für die Problematik der Unterlassungsverfügungen im Onlinebereich. Wie bereits erörtert, waren die Gerichte an den jeweiligen Verbreitungsorten in ihrer Kognitionsbefugnis begrenzt, sodass auch negatorische Begehren allein für das Territorium des angerufenen Gerichts ausgeurteilt wurden. Allfällige Unterschiede der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Publikation durch nationale Gerichte waren dabei für physische Publikationen im Offlinebereich für Medienunternehmen wohl durchaus zu bewältigen, schließlich konnte angesichts der Konzentration auf einen nationalen Markt ein Vertrieb länderspezifisch gestoppt werden. Eine solche normative Begrenzung kann bei Onlinepublikationen jedoch ins Leere führen: Das eigentliche Verbreitungsmedium, die Website, der Blogbeitrag usw. sind auf dem Server nur einmal hinterlegt und können üblicherweise nicht nur für einzelne Länder zugänglich gemacht werden. Ob der Verweis des EuGH auf das Herkunftslandprinzip in der E-Commerce-Richtlinie¹⁹ und die damit verbundene Bevorzugung der Diensteanbieter hier ausreicht, muss sich noch weisen. Möglicherweise genügt nach wie vor das Erwirken einer einzigen Unterlassungsverfügung in einem nur marginal betroffenen Staat,²⁰ um die Onlinepublikation in Gänze zu unterbinden.²¹ Um dieses Problem zu lösen, hätte der

EuGH – ganz im Sinne der Brüssel I-VO, zwecks Prozessökonomie die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen den Mitgliedsstaaten vorzunehmen und den gesamten Rechtsstreit *einem* Gericht in einem *einzigem* Verfahren zuzuweisen – die Mosaikbeurteilung aufgeben müssen.

Aus der Perspektive des Medienschaffenden ist zuletzt die Praktikabilität des Konzeptes des EuGH in Zweifel zu ziehen: Sofern ein Artikel in Druckform aber auch online erscheint, das Druckexemplar aber nicht am gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen vertrieben wird, ist das Gericht am Herausgabeort der physischen Publikation für den gesamten Schaden zuständig, der aus der Verletzung durch das Printmedium resultiert, während die Gerichte an den jeweiligen Verbreitungsorten, über den dort entstandenen Schaden befinden. Zusätzlich kann der Betroffene aber auch an seinem Wohnsitz Klage über die gesamte Rechtsgutsverletzung erheben, welche aus der – inhaltlich identischen (!) – Onlinepublikation resultiert oder an jedem anderen beliebigen Ort an dem die Onlinepublikation zugänglich war, auf den dort eingetretenen Schaden klagen.

D. Ausblick

Im Ergebnis sieht sich der geneigte Praktiker und Wissenschaftler mit einer weiteren Sonderregel einer ohnedies bereits hochkomplexen Rechtsprechung konfrontiert, die in der Sache wohl nicht einmal notwendig wäre. Pointiert gesagt, bekämpft das Gericht die Geister des *forum shopping*, welche es durch das Ubiquitätsprinzip in der Rs. Bier heraufbeschwor, indem es sich in der Rs. Shevill der Mosaikbeurteilung zuwandte, nur um nun – unter wiederum bedenklichen Vorzeichen – die Folgen vermittels der Einführung des *forum actoris* abzuschwächen versucht.

Als kleiner Lichtblick bleibt für potentiell betroffene Medienschaffende nur der Hinweis, es dem EuGH gleichzutun und wider europäischen Entscheidungsgleichklang und wider europäische Entscheidungsprinzipien zu handeln und unter Verweis auf eine entsprechende Vorlage des BGH²² und die wohl herrschende Lite-

¹⁵ EuGH, Urteil v. 25. Oktober 2011, eDate, Rs. C-509/09 und C-161/10, Rdnr. 48.

¹⁶ Die Klage am Heimatgerichtsstand war bereits bisher möglich, setzte jedoch die Verbreitung des ehrverletzenden Mediums voraus und überdies war die Kognitionsbefugnis der dortigen Gerichte auf den im Mitgliedsstaat eingetretenen Schaden begrenzt.

¹⁷ Einen solchen Inlandsbezug hatten neben zahlreichen Stimmen in der Literatur (vgl. Nachweise in Fn. 13) sowohl der BGH im Vorlagebeschluss (Fn. 5) als auch der GA Cruz Villalón, in: seinen Schlussanträgen (Fn. 13) gefordert.

¹⁸ So etwa, wenn der Beklagte die Schädigung an einem vom allgemeinen Gerichtsstand abweichenden Handlungsort herbeiführt oder aber bei der Setzung der Ursache eine Verletzung an einem hiervon abweichenden Erfolgsort vorhersehen konnte.

¹⁹ Vgl. zum ganzen oben Fn. 3.

²⁰ International zuständig ist jedes Gericht eines Mitgliedsstaats in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist. EuGH, Urteil v. 25. Oktober 2011, eDate, Rs. C-509/09 und C-161/10, Slg. 2011, Rdnr. 37 ff.

²¹ So etwa wenn die Ausnahmetatbestände des Art. 3 Abs. 4 ECRI in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich umgesetzt wurden.

²² BGH, GRUR 2011, 554 = NJW 2011, 1632 = ZIP 2011, 975.

raturmeinung²³ in kritischen Fällen präventiv am eigenen Sitz die Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Publikation zu begehren; Klagen an fernliegenden Verbreitungsorten oder dem schwer zu ermittelnden Lebensmittelpunkt des (vermeintlich) Betroffenen wäre so unter Verweis auf *lis pendens* (Art. 27 Brüssel I-VO) die Lanze gebrochen.

Summary

The most recent decision of the European Court of Justice on international jurisdiction in the case of wrongful conduct, in particular in the case of violations of personality rights, has not led to a long hoped for change in the law, but rather to an expansion of the existing case law. According to Art. 5 No. 3 Brussels I-Regulation, both the ubiquity principle that is the competence of the courts at the place of performance and the place of effect, as well as the mosaic theory, that is the territorial limitation of the courts at the place of effect apply. Now, a further court of jurisdiction has been added at the place of focus of the interests of the individual whose personality rights have been violated. Here the total international damage can be adjudicated.

Résumé

L'arrêt le plus récent de la Cour européenne des droits de l'homme sur la compétence internationale en cas de délits civils, spécialement de violation des droits de la personnalité n'apporte pas le revirement de la jurisprudence désiré, mais des modifications de la jurisprudence actuelle. En ce qui concerne l'article 5 no 3 de l'ordonnance européenne sur la compétence judiciaire et l'exécution (Brussels I) s'appliquent toujours d'abord le principe d'ubiquité, c'est à dire la compétence des cours sur le lieu où l'infraction fut commise ou bien eût ses effets, et puis la théorie de la mosaïque, c'est à dire la limitation territoriale du droit des tribunaux de rechercher les faits aux lieux où l'infraction a eu ses effets. A cela vient s'ajouter une autre compétence judiciaire sur le lieu où se situe le centre d'intérêts principal de la victime d'une atteinte aux droits de la personnalité; c'est aussi là que le règlement du préjudice total au plan international peut désormais être effectué.

Rezension

Dominic Massing, Europäisches Internationales Kartell-deliktsrecht. (Peter Lang 2011. Europäische Hochschulschriften, Bd.II/5091. 428 S., ISBN 978-3-631-61020-6, € 72,80).

Dimitrios-Panagiotis L. Tzakas, Die Haftung für Kartellrechtsverstöße im internationalen Rechtsverkehr. (Nomos 2011. Europäische Wirtschaftsrecht, Bd. 54. 644 S., ISBN 978-3-8329-5947-0, € 139,-).

Die EU ist vom behördlichen Kartellrecht zu einer Politik des Private Enforcement von Kartellrecht umgeschwenkt. Dies hat auch Folgen im IPR: Mit Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO wurde eine eigene Kollisionsnorm für das Internationale Kartelldeliktsrecht geschaffen. Das hat natürlich Kartellrechtler wie IPRler gleichermaßen gereizt, sich den Tiefen und Untiefen des neuen Systems zuzuwenden. Kaum war die Rom II-VO 2007 veröffentlicht, wurde eine Fülle von Dissertationsprojekten angestoßen. 2011 konnte man sich dann über drei fast parallel erscheinende Studien freuen (außer den beiden Besprechungswerken *Helena Isabel Maier*, Marktortanknüpfung im internationalen Kartelldeliktsrecht, 2011). Sie haben alle ihren Reiz, und sie haben alle ihre volle Berechtigung. Denn jede von ihnen bringt neue Farben, neue Aspekte, neue Gedanken und neue Argumente.

Tzakas ist das wortreichere, weiter ausholende, dadurch weniger konzentrierte Werk, wie schon die erheblich größere Länge zeigt. Bei ihm finden sich recht ausgedehnte Abschnitte zu den Tatbeständen des deutschen Kartellsachrechts und vor allem zum deutschen Internationalen Kartellrecht vor dem Inkrafttreten der Rom II-VO. Bei einer 2010 eingereichten und 2011 veröffentlichten Arbeit hätte sich vielleicht der schmerzhaft Schritt empfohlen, sich von diesen „Altsachverhalten“ zu trennen. Massing lässt solche Konsequenz walten und schleppt keinen altrechtlichen Ballast mit, auch nicht als Kontrast. Wenn man schon Altrecht einbezieht, dann hätte es bei EU-Recht als Neurecht eigentlich eine kollisionsrechtsvergleichende Kurzenzyklopädie der Internationalen Kartellrechte zumindest mehrerer Mitgliedstaaten sein sollen. Gliederungstechnisch führt die Unterteilung in die Anknüpfung nationalen und unionsrechtlichen Kartelldeliktsrechts bei Tzakas zu gewissen Doppelungen, indem Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO zweimal behandelt wird und sich dabei einige Überschneidungen ergeben. Sehr zu loben ist bei Tzakas dagegen die Einbeziehung der prozessualen Zuständigkeitstatbestände, auch wenn dabei die allgemeinen Ausführungen und Grundlegungen ruhig hätten knapper ausfallen dürfen. Ein entsprechend konzentrierter Abschnitt fehlt leider bei Massing, welcher die einschlägigen Fragen verstreut (und auch nicht immer durch Unterüberschriften ausgewiesen) in den IPR-Teilen inzident anspricht. Über die interne Schwerpunktsetzung bei Tzakas kann man freilich geteilter Meinung sein: Erhebliches Augenmerk gilt Gerichtsstandsvereinbarungen, während der gerade in Kartellsachen hochspannende Gerichtsstand der Streitgenossenschaft aus Art. 6 Nr. 1 EuGVVO (dazu insbesondere *Baseadow/Christian Heinze*, FS Wernhard Möschel, 2011, S. 63) eher knapp behandelt wird. Eine willkommene eigene Farbe bei Massing ist der Blick auf das IPR des Kartellinnenrechts.

²³ Vgl. etwa *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010), Anh. I Art. 5 EuGVVO, Rdnr. 228; *Gottwald*, in: MünchKomm. ZPO, 3. Aufl., Art. 5 EuGVVO, Rn. 60; *Lehr*, Internationale medienrechtliche Konflikte, NJW 2011, 705 (707); s.A. etwa *Schlusser*, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl. (2009), Art. 5 EuGVVO, Rn. 15.